

Thüringer Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Eingang Reg. Nr. 73076
07. AUG. 2020

| Min | Sts | LAus | M 1 | M 2 |
|-----|-----|------|-----|-----|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

Universitätsklinikum Jena · Ethik-Kommission · 07740 Jena

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, GESUNDHEIT,
FRAUEN UND FAMILIE
Referat 47
Gesetzgebung, Rechtsangelegenheiten,
Internationale Kooperation
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

31. Juli 2020

1
Verbändeanhörung zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Thüringer
Heilberufegesetzes

TMASGFF-Abteilung
07. Aug. 2020
4 41 42 43 44
45 46 47 48

Sehr geehrte

gern nehmen wir die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu den Änderungen des Thüringer Heilberufegesetzes wahr.

Der Umfang der Aufgaben der Ethikkommission hat sich seit der Änderung des Arzneimittelgesetzes vor einigen Jahren immens erhöht: Es gibt eine Vervielfachung der Anzahl der Antragsverfahren von Forschenden. Die Anträge sind zum erheblichen Teil hinsichtlich ihres Umfangs umfassender geworden. Des Weiteren gibt es für bestimmte Antragsverfahren nur kurze Fristen, um die Anträge zu bewerten.

Vor dem Hintergrund, dass die Mitglieder der Ethikkommission ehrenamtlich die Arbeit leisten und hauptberuflich in ihren Tätigkeiten z.B. als Facharzt zeitlich eng eingebunden sind, benötigt die Ethikkommission mehr Mitglieder, d.h. vorrangig mehr zu berufenen Ärzte, um die Beschlussfähigkeit der jeweiligen Sitzungen gewährleisten zu können.

Insoweit bitten wir um Ergänzung der Regelung des § 17 a Absatz 4 Satz 2 um das Wort „mindestens“:

„(4) Die Zusammensetzung der Ethik-Kommission richtet sich für die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 nach den jeweiligen bundesgesetzlichen Vorgaben und wird durch die Landesärztekammer in der Satzung nach Absatz 5 festgelegt. Bei der Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben besteht die Ethik-Kommission aus mindestens.“

Damit könnten zugleich die durch die bundesgesetzlichen Vorgaben zu berufenen Mitglieder in Übereinstimmung mit den durch das Thüringer Heilberufegesetz zu berufenen Mitglieder in





**UNIVERSITÄTS
KLINIKUM**
Jena

Ethik-Kommission

Übereinstimmung gebracht werden (beispielsweise ist durch § 41 a Absatz 3 Ziffer 2 AMG die Berufung einer Person mit Erfahrung auf dem Gebiet der Versuchsplanung und Statistik gefordert).

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender der Ethik-Kommission

Geschäftsführerin der Ethik-Kommission